

Registrierungsvereinbarung

1 Allgemeine Informationen

Emittentin	Rüedu Bern AG (CHE-320.925.718), Wylenstrasse 34, 3014 Bern (die " Emittentin ")
Website	Die aktuelle Fassung dieser Vereinbarung ist auf der Investor-Relations-Seite des Emittenten "investieren.ruedu.ch" (" Website ") zu finden.
Instrument	Vinkulierte Namenaktien der Emittentin (" Aktien "). Die Anzahl der ausstehenden Aktien (einschliesslich derjenigen Aktien, die nicht im Wertrechteregeister abgebildet sind) und deren Nennwert können im Handelsregister (zefix.ch) oder auf der Website eingesehen werden.
Form	Registerwertrechte im Sinne von Art. 973d ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (" OR "). Die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen tokenisierten Aktien (" Aktien-Token ") kann dem Token-Register oder der Website entnommen werden.
Blockchain	Optimism Layer 2 Ethereum (" Blockchain "), siehe optimism.io für weitere Informationen.
Smart Contract	ERC-20 Token, ausgegeben unter dem Smart Contract "0x4ac11c1c2FEe4DBCD0816DFc763D133d014515f6" (der " Smart Contract "), mit dem Namen "Rüedu Bern AG Shares" und dem Symbol "RUED", mit den von der Swiss Blockchain Federation empfohlenen Erweiterungen ¹ , dezentraler Wiederherstellung ² und kleineren zusätzlichen Verbesserungen wie <i>infinite allowances</i> ³ und ERC-677-Unterstützung ⁴ . Die Aktien-Token sind nicht teilbar. Der Quellcode des Token-Registers bestimmt seine Funktionalität. Er kann auf Etherscan abgerufen werden unter: https://optimistic.etherscan.io/address/0x4ac11c1c2fee4dbcd0816dfc763d133d014515f6
Übertragungsbeschränkungen	Die Aktien unterliegen gemäss den Statuten rechtlichen Übertragungsbeschränkungen (<i>Vinkulierung</i>).
Zusätzliche Vereinbarungen	Die Token mit dem Namen "Rüedu Bern AG Shares SHA" (RUEDS) sind ein sog. 'Wrapper Token', der diejenigen Aktien-Token repräsentiert, die an einen automatisch durchsetzbaren Aktionärsbindungsvertrag gemäss Website gebunden sind. Die Inhaber von diesen Wrapper Token sind sowohl an diese Registrierungsvereinbarung als auch an alle zusätzlichen Vereinbarungen gebunden, auf die der Wrapper Token verweist.
Gerichtsstand	Bern, Schweiz (" Gerichtsstand ")

¹ Rundschreiben 2021/01, Ledger-basierte Wertpapiere, Swiss Blockchain Federation blockchainfederation.ch/wp-content/uploads/2021/10/SBF-2021-01-Ledger_Based_Securities_2021-10-12.pdf

² Aktionariat Recovery Mechanism, github.com/aktionariat/contracts/blob/master/doc/recoverable.md

³ Aktionariat *infinite allowances*, github.com/aktionariat/contracts/blob/master/doc/infiniteallowance.md

⁴ ERC-677 *transferAndCall*, github.com/ethereum/EIPs/issues/677

2 Umfang

Diese Registrierungsvereinbarung ("**Vereinbarung**") regelt die Bedingungen von Aktien Token, wie z.B. die Übertragungsregeln und das Vorgehen im Falle eines Verlusts. Die Emittentin und alle Inhaber von Aktien-Token ("**Aktien-Token Holders**") sind durch diese Vereinbarung gebunden. Die Vereinbarung kann von der Emittentin von Zeit zu Zeit angepasst werden, um den neuesten rechtlichen und technischen Entwicklungen sowie den Beschlüssen der Generalversammlung oder des von der Generalversammlung beauftragten Verwaltungsrats Rechnung zu tragen. Die Emittentin stellt die jeweils gültige Fassung der Vereinbarung auf der Website zur Verfügung und informiert gegebenenfalls die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre auf dem in den Statuten vorgesehenem Wege.

3 Ausgabe von Aktien als Aktien-Token

Die Statuten der Emittentin erlauben es dem Verwaltungsrat der Emittentin, die Form der Aktien auf Antrag des jeweiligen Aktionärs hin zu ändern, einschliesslich der Umwandlung in Registerwertrechte gemäss Art. 973d ff. OR. Auf Antrag des jeweiligen Aktionärs hin und nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat der Emittentin gibt die Emittentin für jede Aktie, die mit einem Token versehen werden soll, genau einen unteilbaren Aktien-Token an eine vom jeweiligen Aktionär angegebene Adresse aus. Der Aktien-Token ist fortan so mit der Aktie verbunden, dass ohne ihn weder die Aktie übertragen noch die mit ihr verbundenen Rechte (namentlich das Recht zur Eintragung des Aktionärs in das Aktienbuch) ausgeübt werden können. Jeder Aktien-Token ist immer mit genau einer Adresse im address space der Blockchain verknüpft, wobei die Adresse es den Aktien-Token Holders ermöglicht, ihre Verfügungsgewalt über die betreffenden Aktien-Token nachzuweisen, und ihre Rechte geltend zu machen.

4 Übertragung von Aktien-Token

Dieser Abschnitt regelt die Übertragung von Aktien, die von der Emittentin als Aktien-Token ausgegeben werden, in Übereinstimmung mit Art. 973f OR und den Statuten.

Jede Handlung, die technisch die direkte oder indirekte Verfügungsmacht über den Aktien-Token auf den neuen Aktien-Token Holder überträgt, stellt eine Übertragung dar. Dazu gehören unter anderem ERC-20-Token-Übertragungen an eine neue Adresse, die Übergabe eines private key in Form eines paper wallet, die interne Zuweisung des Token an einen anderen Kunden eines Intermediär, der den Token im Auftrag des Kunden aufbewahrt, die Änderung des Eigentums an einem Smart Contract, über den der Token gehalten wird, oder auch der Diebstahl eines Token durch einen Hacker. Wenn der in Abschnitt 1 genannte Smart Contract eine Allowlist enthält, kann die technische Übertragung von Aktien-Token davon abhängig gemacht werden, dass die Zieladresse auf der Allowlist steht, wodurch Übertragungen an Adressen, die nicht zuvor von der Emittentin genehmigt wurden, technisch verhindert werden.

Im Fall, dass (i) die Aktien-Token gemäss der Statuten einer Übertragungsbeschränkung unterliegen (Vinkulierung) und (ii) die Allowlist-Funktion nicht aktiviert ist, stimmt der Verwaltungsrat der Emittentin

REGISTRIERUNGSVEREINBARUNG

hiermit allen Übertragungen der Aktien-Token zu. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, diese Zustimmung für bestimmte Übertragungen oder Erwerber nach eigenem Ermessen zu widerrufen.

Im Falle einer technischen Übertragung ohne gültigen Rechtsgrund (z.B. im Falle eines Diebstahls) liegt es in der alleinigen Verantwortung des bisherigen Aktien-Token Holders, die notwendigen rechtlichen Schritte einzuleiten. Ausser im Falle eines vollstreckbaren Urteils oder eindeutiger gegenteiliger Beweise wird die Emittentin den neuen Aktien-Token Holder als rechtmässigen Begünstigten der damit verbundenen Rechte gemäss Art. 973 OR ansehen. Falls gesetzliche Übertragungsbeschränkungen bestehen, kann die Gültigkeit einer Übertragungsvereinbarung von der Zustimmung der Emittentin abhängen.

5 Eintragung von Aktionären & Wirtschaftliche Berechtigung

Die Emittentin führt ein off-chain Aktienbuch (das "Aktienbuch"), das vom on-chain Smart Contract getrennt ist. **Nur wer im Aktienbuch eingetragen ist, hat die Rechte eines Aktionärs (z.B. Stimm- und Dividendenrechte). Bis zur Eintragung verbleiben alle Rechte bei dem zuvor eingetragenen Aktionär.**

Jede juristische oder natürliche Person, die die Verfügungsbefugnis über einen Aktien-Token nachweisen kann, kann die Eintragung in das Aktienbuch verlangen, indem sie die erforderlichen persönlichen Angaben entsprechend den auf der Website bereitgestellten Formularen macht. Es steht der Emittentin frei, ohne dazu verpflichtet zu sein, indirekte Nachweise der Verfügungsmacht anzuerkennen, zum Beispiel für Token, die indirekt auf einer "layer two blockchain", über ein Unterregister, über einen bridge contract gehalten werden, oder für Token, die über einen Intermediär gehalten werden. Die Verwendung solcher indirekten Nachweise erfolgt auf alleiniges Risiko und Verantwortung des Aktien-Token Holders, und die Emittentin lehnt jegliche Gewährleistung und Haftung für solche indirekten Nachweise ab.

Die Emittentin kann die Eintragung in das Aktienbuch nur verweigern, wenn in den Statuten eine Vinkulierung vorgesehen ist. Wenn aufgrund einer Vinkulierung die Zustimmung der Emittentin zu einer Aktienübertragung erforderlich ist, wird die Zustimmung automatisch mit der Eintragung ins Aktienbuch erteilt. Eine solche Zustimmung gilt implizit auch für alle bis dahin nicht genehmigten Übertragungen derselben Aktien.

Für Aktien-Token, die im Namen eines Dritten gehalten werden, kann die Person, welche die Token kontrolliert ("Treuhänder"), die Registrierung von Aktien im Namen des Begünstigten vornehmen. Bei der Eintragung eines Treuhänders in das Aktienregister kann die Emittentin verlangen, dass der Treuhänder den wirtschaftlichen Eigentümer und alle späteren Änderungen des wirtschaftlichen Eigentums meldet. Die Emittentin kann mit den Treuhändern detailliertere Vereinbarungen treffen, um den Austausch von Registrierungsinformationen zu regeln.

Jede Person, die allein oder in Absprache mit Dritten Aktien erwirbt und damit den Schwellenwert von 25 Prozent der Aktien oder der mit den Aktien verbundenen Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innerhalb eines Monats den letztlich wirtschaftlich Berechtigten gemäss Art. 697j OR mitteilen.

Solange der Aktionär seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt, ruhen die mit den Aktien verbundenen Mitgliedschaftsrechte, und die mit den Aktien verbundenen wirtschaftlichen Rechte verfallen.

6 Burning von Token

Das Burning eines Token ist der technische Vorgang, bei dem der Token aus dem Smart Contract gelöscht oder auf andere Weise dauerhaft und nachweislich unzugänglich gemacht wird. Die Möglichkeit des Burning von Token ist Teil des ERC-20-Standards. Den Aktien-Token Holder wird jedoch empfohlen, sich vor dem Burning von Token mit der Emittentin abzusprechen und den Zweck und die Folgen des Burning von Token mit der Emittentin zu vereinbaren. Beispielsweise kann das Burning von Aktien-Token sinnvoll sein, wenn der Aktien-Token Holder und die Emittentin vereinbart haben, die Aktien in eine andere Ausgabeform umzuwandeln. Die Emittentin kann automatisierte Mittel zur Verfügung stellen, die es den Aktien-Token Holder ermöglichen, Aktien-Token unter dieser Vereinbarung zu verbrennen und neue unter einer anderen Vereinbarung oder in einer anderen Form auszugeben, wodurch ihre Aktien umgewandelt werden.

7 Errichtung von Sicherheiten

Die Errichtung von Sicherheiten nach Art. 973g Abs. 1 Ziff. 1 OR wird vom Smart Contract technisch nicht unterstützt. Die rechtsgültige Errichtung einer Sicherheit auf einem Aktien-Token erfordert daher die Übertragung des Aktien-Token, entweder an den Empfänger oder an einen Smart Contract, der die Errichtung von Sicherheiten technisch unterstützt.

8 Verlust von Token

Standardmässig unterliegen alle ausgegebenen Aktien-Token einer in den Smart Contract eingebetteten Recovery Funktion. Die Recovery Funktion ermöglicht es Aktien-Token Holder, die den Zugriff auf ihre Aktien-Token verloren haben, diesen zurückzuerlangen. Einem möglichen Missbrauch der Recovery Funktion wird dadurch vorgebeugt, dass eine Sicherheit verlangt wird und eine angemessen lange Frist vorgesehen ist, während welcher Gegenansprüche geltend gemacht werden können. Es ist möglich, die Recovery Funktion für einzelnen Adressen zu deaktivieren, indem man die entsprechende Funktion aufruft. Um Missbrauch vorzubeugen, hat die Emittentin die Möglichkeit, eine anhängige Rückforderung von Token abzubrechen und damit zu verhindern, dass die Rückforderung abgeschlossen wird. Die Emittentin verpflichtet sich, von dieser Befugnis nur im Falle eines vermuteten Missbrauchs oder Fehlers Gebrauch zu machen.

Alternativ können verlorene Aktien-Token durch einen Richter kraftlos erklärt und durch neue Aktien-Token gemäss dem in Artikel 973h OR vorgesehenen Verfahren ersetzt werden. Dementsprechend kann der Berechtigte an verlorenen Aktien-Token beim zuständigen Gericht am Sitz der Emittentin die Annullierung der betreffenden Registerwertrechte verlangen, sofern er seine ursprüngliche Verfügungsmacht und deren

Verlust glaubhaft macht. Das Annullierungsverfahren gemäss Art. 982 - 986 OR gilt sinngemäss, mit der Ausnahme, dass nur eine Aufforderung zur Vorlegung des Wertpapiers im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen ist, und die Anmeldefrist mindestens nur einen Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung beträgt. Ungültige Aktien-Token verbleiben im Wertrechtregister, erlauben aber keine Eintragung mehr im Aktienbuch. Die Emittentin wird über ungültige Token auf der Website informieren. Wer die Kontrolle über verlorene Token wiedererlangt, ist verpflichtet, diese an die Emittentin zurückzugeben oder das Burning des Token vorzunehmen.

9 Unterstellung der Aktien-Token unter andere Vereinbarungen

Den Aktionären steht es frei, gesonderte Vereinbarungen über ihre Aktien zu treffen und ihre Token mit Hilfe von Wrapper-Verträgen ("Unterregistern") oder anderen geeigneten Mitteln technisch an die entsprechenden Bedingungen zu binden. Als Beispiel kann ein Vesting-Vertrag genannt werden, der Mitarbeiteraktien einem automatisch durchgesetzten Vesting-Zeitplan unterwirft. Ein weiteres Beispiel könnte ein Wrapper-Vertrag sein, der es den Aktionären ermöglicht, die Drag-along-Klausel oder andere Bedingungen eines Aktionärsbindungsvertrages automatisch durchzusetzen. Es liegt in der Verantwortung der Aktionäre, sich über die zusätzlichen Bedingungen zu informieren, an die sie sich implizit binden, wenn sie indirekt gehaltene Aktien kaufen oder anderweitig erhalten. Bei der Einrichtung von Unterregistern, die ihre eigenen Bedingungen haben, empfehlen wir, das Vorhandensein dieser zusätzlichen Bedingungen im Namen und im Symbol des Wrapper-Tokens erkenntlich zu machen, zum Beispiel durch Hinzufügen von "SHA" am Ende des Namens und eines "S" am Ende des Tickers.

10 Hard Fork

Im Falle einer kontroversen Aufspaltung der Blockchain (hard fork) entscheidet das Unternehmen nach eigenem Ermessen, welche Version der Blockchain als diejenige gilt, in der die echten Aktien-Token gehalten werden, und teilt diese Entscheidung auf der Website mit.

11 Allgemeine Bestimmungen

11.1 Haftungsbeschränkung

Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben und ausser in Fällen, in denen ein solcher Ausschluss nach geltendem Recht nicht zulässig ist (wie z.B. in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder bei unrichtigen oder irreführenden Angaben in Bezug auf den Inhalt und die Funktionsweise der Aktien-Token), werden hiermit alle Zusicherungen und Gewährleistungen in Bezug auf die Aktien, die Aktien-Token, den Smart Contract und die Blockchain sowie jegliche Haftung der Emittentin oder einer im Namen der Emittentin handelnden Person in Bezug darauf ausgeschlossen.

11.2 Salvatorische Klausel / Treu und Glauben

Sollte ein Teil oder eine Bestimmung dieses Vertrages von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Regierungs- oder Verwaltungsbehörde für ungültig erklärt werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages gleichwohl gültig. In diesem Fall wird die Emittentin eine Ersatzbestimmung vorschreiben, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt, ohne undurchführbar zu sein, und alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Vereinbarungen und Dokumente ausführen. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich herausstellt, dass dieser Vertrag Lücken aufweist.

11.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Schweiz und ist nach diesem auszulegen. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung ergeben, einschliesslich Streitigkeiten über ihren Abschluss, ihre Verbindlichkeit, ihre Änderung und ihre Beendigung, werden von den ordentlichen Gerichten des in Abschnitt 1 definierten Gerichtsstands entschieden.

12 Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt diese Vereinbarung hiermit in einem Zirkularbeschluss an. Sie ersetzt alle zuvor angenommenen Registrierungsvereinbarungen (falls vorhanden), die dasselbe Wertrechtregister betreffen.



Name: Jürg Burri

Datum: 2.2.24

Rolle: Präsident des Verwaltungsrats



Name: Thomas Christian Winter

Datum: 2.2.24

Funktion: Mitglied des Verwaltungsrats